

Landratsamt Unterallgäu
Sachgebiet 21
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung
(Bewachungserlaubnis)**

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Angaben zur Person und ggf. Firma		
Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter ein eigener Erlaubnisantrag auszufüllen.		
Bei jur. Person/nicht rechtsfähigem Verein als Antragsteller Name und Sitz		
Name (ggf. Geburtsname) des Antragstellers bzw. Vertreters d. jur. Person		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde/Kreis/Land)	
Straße, Hs.Nr.		PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail
Staatsangehörigkeit	Bei ausländischen Staatsangehörigen	
	Dauer der für die Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltserlaubnis	Welche Behörde hat die Aufenthaltserlaubnis erteilt
Aufenthaltort in den letzten 3 Jahren		
Zeitraum	Aufenthaltort (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort, Land)	
Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens in den letzten 3 Jahren		ja nein
Firmenbezeichnung und Betriebsstättenanschrift		
Bezeichnung der juristischen Person		
Eintragung im Handels-/Genossenschaftsregister		ja nein
Amtsgericht, Nr. der Eintragung		

Anhängige Verfahren		
Anhängige Strafverfahren Justizbehörde, Aktenzeichen	ja	nein
Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit - bei Antrag für juristische Person auch gegen diese Behörde, Aktenzeichen	ja	nein
Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung oder anhängige Verfahren wegen Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis - bei Antrag für juristische Person auch gegen diese Behörde, Aktenzeichen	ja	nein
Abgabe einer Vermögensauskunft beziehungsweise Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der letzten fünf Jahre - bei Antrag für juristische Person bzgl. dieser Behörde, Aktenzeichen	ja	nein
Eröffnung eines Insolvenz- Vergleichsverfahrens beziehungsweise Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse innerhalb der letzten fünf Jahre - bei Antrag für juristische Person bzgl. dieser Behörde, Aktenzeichen	ja	nein
Angaben zum Betrieb		
Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		
Name, Vorname(n), Anschrift des Betriebsleiters		
Anschriften der beabsichtigten (Zweig-)Niederlassungen		
Telefon, Handynummer		
Beschreibung der vorgesehenen Dienstkleidung		
Für folgende Tätigkeit wird die Erlaubnis beantragt		
Umfassende Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung		
Bewachungstätigkeit beschränkt auf:		

Erforderliche Unterlagen		
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei jurist. Person zusätzlich für deren Geschäftsführer)	beantragt (bei der für den Wohnsitz/Sitz der Niederlassung zuständigen Gemeinde)	beigefügt
Auskunft des Amtsgerichts über Einträge im Schuldnerverzeichnis und im Insolvenzregister	wird nachgereicht	beigefügt
ggf. Auszug aus dem Handels- oder Genossenschafts- oder Vereinsregister	wird nachgereicht	beigefügt

Erforderliche Unterlagen		
Kopie von Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass	wird nachgereicht	beigefügt
Bescheinigung in Steuersachen - für Antragsteller/in (früher: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes.	wird nachgereicht	beigefügt
Kopie des Nachweises über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34 a Gewerbeordnung, § 5 a BewachV der IHK oder anererkennungsfähige andere Nachweise für Antragsteller/in wie Prüfungszeugnis als geprüfte Werkschutzfachkraft/Werkschutzmeister/in, bzw. den Nachweis gemäß § 17 oder § 5 der Bewachungsverordnung (bei juristischen Personen für gesetzliche Vertretung, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst ist – ist keine gesetzliche Vertretung mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst, muss zumindest eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter einen entsprechenden Nachweis haben)	wird nachgereicht	beigefügt

Hinweise

- Das Erlaubnisverfahren ist kostenpflichtig.
- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden gemäß § 34a Gewerbeordnung mindestens eingeholt Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei und ggf. des Landesamtes für Verfassungsschutz.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.
- Der Gewerbebetrieb darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist gemäß § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert und der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugestimmt.	
Ort, Datum	Unterschrift

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

Vollzug der Gewerbeordnung

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Gewerbemeldungen, Makler und Gaststätten
Gestattungen:

§§ 11,14 Abs. 5,8,13 ,§ 149 Gewerbeordnung (GewO)
§ 12 Gaststättengesetz (GastG), § 6 Abs.1, § 8 MV
Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
§ 3 Gaststättenverordnung (BayGastV):

Folgende Vorschriften stehen mit allen oben genannten Rechtsgrundlagen in Verbindung: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 BayDSG, VO zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) §§ 9, 10, 15a, 17 Abs.1 Makler- u. Bauträgerverordnung (MaBV) i.V.m. §§ 34a, 71 b Abs.2 GewO, Gaststättengesetz (GastG), Gaststättenverordnung (BayGastV), Art. 3 Bay. Verw.-Verfahrensgesetz (BayVwVfG), §§ 21, 36 Allg. Geschäftsordnung (AGO) i.V.m. örtlichem Geschäftsverteilungsplan; Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit §§ 33c, 149, 151, 152, 153a GewO; Spielhallenbetrieb § 33i GewO; Veranstaltungen im Umfeld von Prostitution gem. ProstSchG; Reisegewerbetätigkeiten gem. § 55 ff GewO; selbstständige Tätigkeit im Bewachergewerbe gem. 34a GewO; Gewerbeuntersagungen gem. § 35 GewO

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Behörden, die bei Antragstellung Stellungnahmen zur Erlaubniserteilung oder Untersagungen der Gewerbeausübung abgeben müssen:

- Betriebssitzgemeinde,
- Wohnsitzgemeinde des Einzelunternehmers bzw. Geschäftsführers,
- zuständiges Amtsgericht,
- Industrie- und Handelskammer,
- Sozialversicherungsträger,
- Finanzamt,
- Polizei,
- Staatsanwaltschaft,
- Generalbundesanwalt,
- Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- anderen betroffenen Fachbereichen des Landratsamtes Unterallgäu

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 10 Jahre nach Rechtskraft bei Erlaubnis-, Ablehnungs-, Rücknahmebescheiden und dgl.: § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und Ziffer 5.1 Aussonderungsbekanntmachung, spätestens nach Vollendung des 80. Lebensjahrs analog der Regelung von § 152 Abs. 4 GewO
- 10 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers bzw. Erlöschen / Aufgabe der Maklertätigkeit § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und analoger Anwendung von Art. 10 Abs. 3 Bay. Archivgesetz und Nr. 5.2 Aussonderungsbekanntmachung mit Nr. 82 des Verzeichnisses über Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes
- 15 Jahre nach Rechtskraft / Tilgungsreife bei (analog der Regelung über die Löschung von Einträgen im Gewerbezentralregister) spätestens nach Vollendung des 80. Lebensjahrs analog der Regelung von § 152 Abs. 4 GewO; Erlaubnisversagung nach § 34c GewO (Unzuverlässigkeit) § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und §§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2, 46 Abs. 1 Ziffer 4 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- nach Rechtskraft bei Erlaubnis-, Ablehnungs-, Rücknahmebescheid und dgl.: Pachtzins, Mietzins und Daten aus Datengruppen frühere Gaststätten und frühere Aufenthalte (§ 31 GastG i.V.m. § 11 Abs. 6 GewO und Art. 17 DSGVO)
- 10 Jahre nach Tod, Erlöschen der Erlaubnis bzw. Verzicht durch Erlaubnisinhaber § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und Art. 10 Abs. 3 Bay. Archivgesetz und Nr. 5.2 Aussonderungsbekanntmachung mit Nr. 82 des Verzeichnisses über Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes
- 15 Jahre nach Rechtskraft bzw. Tilgungsreife, analog der Regelung über die Löschung von Einträgen im Gewerbezentralregister, spätestens nach Vollendung des 80. Lebensjahrs, analog Regelung von § 31 GastG i.V.m. § 152 Abs. 4 GewO Erlaubnisversagung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG (wegen Unzuverlässigkeit), § 11 Abs. 6 GewO i.V.m. Art. 17 DSGVO und §§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2, 46 Abs. 1 Ziffer 4 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Gewerbemeldungen ,Makler und Gaststätten:	§ 11 Gewerbeordnung (GewO)
Gestattungen:	§ 12 Gaststättengesetz (GastG)
	Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
	§ 3 Gaststättenverordnung (BayGastV)

Folgende Vorschriften stehen mit allen oben genannten Rechtsgrundlagen in Verbindung: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 BayDSG, VO zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV), Makler- u. Bauträgerverordnung (MaBV), Gaststättengesetz (GastG), Gaststättenverordnung (BayGastV), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Gaststättengesetzes (GastVwV), Art. 3 Bay. Verw.-Verfahrensgesetz (BayVwVfG), §§ 21, 36 Allg. Geschäftsordnung (AGO) i.V.m. örtlichem Geschäftsverteilungsplan; Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit § 33c GewO; Spielhallenbetrieb § 33i GewO; Veranstaltungen im Umfeld von Prostitution gem. ProstSchG; Reisegewerbetätigkeiten gem. § 55 ff GewO; selbständige Tätigkeit im Bewachergewerbe gem. § 34a GewO; Gewerbeuntersagungen gem. § 35 GewO